

# RS Vwgh 1998/8/25 98/11/0157

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.08.1998

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
90/02 Führerscheingesetz  
90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

B-VG Art14;  
B-VG Art81a;  
FSG 1997 §5 Abs2;  
KFG 1967 §67 Abs1 impl;  
VwRallg;

## Rechtsatz

Unter einer schulischen Ausbildung ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch der Besuch einer Schule iSd verfassungsrechtlichen Schulbegriffes (insbesondere Art 14 und 81a B-VG) zu verstehen, nicht aber der Besuch von Einrichtungen, in denen Fertigkeiten auf bestimmten Gebieten vermittelt werden, auch wenn in der für den Betrieb der betreffenden Einrichtung maßgebenden Rechtsvorschrift das Wort Schule - allenfalls als Teil eines zusammengesetzten Hauptwortes - vorkommt (zB Fahrschule, Tanzschule, Schischule). Auch der Zweck des § 5 Abs 2 FSG 1997 spricht für dieses Verständnis (ausführliche Begründung im Erkenntnis).

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien  
VwRallg3/2/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998110157.X02

## Im RIS seit

18.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)